

Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 16	Ansbach, 29.04.2026
---------------	----------------------------

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Jahr 2026	Seite 2
Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung, beschlossen mit Kreistagsbeschluss vom 24.04.2026	Seite 3
Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung, beschlossen mit Kreistagsbeschluss vom 24.04.2026	Seite 5
Vollzug der Immissionsschutzgesetze, Bürgerwindenergie Harter Forst GmbH & Co.KG, Betrieb von 5 Windkraftanlagen in Gemarkung Neudorf, Gemarkung Seubersdorf, Markt Diethenhofen, Gemarkung Katterbach und Markt Wilhermsdorf	Seite 6
Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ansbach vom 01.05.2026	Seite 10

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Jahr 2026

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2026 wurde mit Schreiben vom 7. April 2026 von der Regierung von Mittelfranken rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Haushaltssatzung wird nach § 16 Satz 1 der Verbandssatzung im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 5 am 15. Mai 2026 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim ZRF Ansbach, Geschäftsstelle, Werner-von-Siemens-Straße 5, 91522 Ansbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Ansbach, 22.04.2026
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ansbach
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS)

vom 24.04.2026

Der Landkreis Ansbach erlässt aufgrund Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ansbach (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 25.02.2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach am 07.09.2005, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 28.02.2025, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach am 12.03.2025, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:
Dem Bringsystem unterliegen in haushaltsüblichen Mengen
 1. folgende verwertbare Abfälle (Wertabfall)
 - a) braunes, grünes und weißes Behälterglas
 - b) Weißblech- und Aluminiumdosen
 - c) sonstige Metallabfälle
 - d) Altgeräte bzw. Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. v. § 3 Nr. 3 ElektroG
 - e) Kabelreste
 - f) Speisefette und -öle
 - g) CDs, DVDs und Bluray Discs
 - h) Tinten- und Tonerkartuschen
 - i) Holz
 - j) Alttextilien
 - k) Nicht-Verpackungskunststoffe.

2. §12 wird um Abs. 3 a ergänzt:
An den Standorten der mobilen Problemabfallsammlung dürfen Problemabfälle weder vor dem Eintreffen (Öffnen) der Sammelfahrzeuge noch nach deren Wegfahrt (Schließung) abgestellt werden. Sollten aus betriebstechnischen Gründen die Sammlungszeiten nicht eingehalten werden können, so hat der Besitzer von Problemabfällen diese wieder mitzunehmen.

3. § 15 Abs. 8 wird um Satz 5 ergänzt:
Die Wertabfall- und Restabfallbehälter können bereits am Vortag der Leerung herausgestellt werden; Satz 2 gilt entsprechend.
4. § 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
Der für die Entleerung bzw. Abholung der in Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Behältnisse in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden vom Landkreis bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Entleerung bzw. Abholung am vorhergehenden oder am nachfolgenden Werktag; hieraus kann sich eine Verschiebung sämtlicher Termine der jeweiligen Woche ergeben.
5. Anlage 2 Nr. 4.1 erhält folgende neue Fassung:
An den Wertstoffhöfen werden die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) bis k) AWS aufgeführten Wertstoffe und in § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) AWS aufgeführten Problemabfälle angenommen. Es bestehen nicht an allen Wertstoffhöfen Abgabemöglichkeiten für sämtliche Wertstoffe und Problemabfälle.
6. Anlage 2 Nr. 4.3 erhält folgende neue Fassung:
Der Landkreis ist berechtigt, die Liste der zugelassenen Wertstoffe anzupassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Ansbach, den 24.04.2026

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ansbach (Abfallgebührensatzung – AGS)

vom 24.04.2026

Der Landkreis Ansbach erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Kommunales Abgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ansbach (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 19.12.2012, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach am 27.12.2012, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 04.07.2025 mit Wirkung vom 01.01.2026, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach am 13.08.2025, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Die Wohnungs- und Teileigentümer haben einen Zustellvertreter oder einen Verwalter i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes zu bestimmen. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung wird an den Zustellvertreter bzw. den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet.
2. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 01.3., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Ansbach, den 24.04.2026

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Bürgerwindenergie Harter Forst GmbH & Co. KG

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Vestas V172-7.2 MW auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 401, 412, 431/2, Gemarkung Neudorf, Fl.-Nrn. 397, 398, 398/4, Gemarkung Seubersdorf, jeweils Markt Dietenhofen, sowie Fl.-Nr. 614, Gemarkung Katterbach, Markt Wilhermsdorf

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a Abs. 1 der 9. Bundes-
Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) bzw. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Das Landratsamt Ansbach hat der Bürgerwindenergie Harter Forst GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach mit Bescheid vom 02.04.2026 (Az. 170-21/2025-19 SG 42 Br) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Vestas V172-7.2 MW mit einer Nennleistung von je 7,20 MW (Nabenhöhe 175,00 m, Rotordurchmesser 172,00 m, Anlagenhöhe 261,00 m) erteilt.

Der Bescheid wird hiermit auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV, § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden Bescheid:

I. Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Firma Bürgerwindenergie Harter Forst GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Maßgabe der unter Nr. IV – VI enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Errichtung und den Betrieb von fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt.

II. Genehmigungsumfang

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Vestas V172-7.2 MW mit einer Nennleistung von je 7,20 MW (Nabenhöhe 175,00 m, Rotordurchmesser 172,00 m, Anlagenhöhe 261,00 m).

Standort der Anlage/n:

Anlage	Fl.-Nr.	Gemarkung	Gemeinde	Koordinaten WGS 84 (Grad)
WEA 01	614	Katterbach	Wilhermsdorf	49° 26' 11.2668" N 10° 42' 37.9656" O
WEA 02	431/2	Neudorf	Dietenhofen	49° 25' 56.0892" N 10° 42' 1.7496" O
WEA 03	397 + 398/4	Seubersdorf	Dietenhofen	49° 25' 57.4932" N 10° 42' 38.6064" O
WEA 04	401 + 412	Neudorf	Dietenhofen	49° 25' 39.4068" N 10° 42' 4.068" O
WEA 05	398	Seubersdorf	Dietenhofen	49° 25' 40.2636" N 10° 42' 42.5844" O

III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ansbach versehene Antragsunterlagen zu Grunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Abschnitt II (Genehmigungsumfang) dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im Abschnitt Ziffer VI. (Inhalts- und Nebenbestimmungen) stehen.

Der Genehmigungsvermerk ist jeweils auf dem Deckblatt der folgenden Antragsunterlagen angebracht:

[Die einzelnen Planunterlagen sind im Bescheid aufgeführt.]

IV. Bedingungen

Die Genehmigung wurde unter IV. mit einer Bedingung zu folgendem Rechtsbereich versehen: Baurecht.

V. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens vier Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die zulässige Nutzung der Anlage dauerhaft i. S. v. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufgegeben wurde.

VI. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wurde unter VI. mit Nebenbestimmungen (Auflagen) zu folgenden Rechtsbereichen versehen: Baurecht, Technischer Immissionsschutz, Abfallrecht, Wasserwirtschaft / Gewässerschutz, Naturschutzrecht, Land- und Forstwirtschaft, Luftverkehrsrecht, Straßenrecht / Straßenverkehrsrecht, Denkmalschutz, Brandschutz, Arbeitsschutz, Energieversorgung / Telekommunikation / Gasversorgung sowie Deutscher Wetterdienst.

VIII. Zwangsgeldandrohung

Im Genehmigungsbescheid wurden unter VIII. Zwangsgelder für den Fall der Nichteinhaltung baurechtlicher, immissionsschutzrechtlicher, naturschutzrechtlicher und luftrechtlicher Pflichten angedroht.

IX. Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
[Details zur Kostenentscheidung können dem Bescheid entnommen werden.]

2. Der Bescheid ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 des Bundesimmissionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof kann die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land auf Antrag ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Hinweise

Eine Ausfertigung des Bescheides kann in der Zeit vom **30.04.2026** bis einschließlich **18.05.2026** auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) unter Aktuelles → Bekanntmachungen → Veröffentlichungen Immissionsschutz abgerufen werden:

<https://www.landkreis-ansbach.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Ver%C3%B6ffentlichungen-Immissionsschutz/>

Gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG ist auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das SG 42 – Immissionsschutz- und Naturschutzrecht (Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel. 0981 468-4215, E-Mail: umweltschutz@landratsamt-ansbach.de).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim SG 42 – Immissionsschutz- und Naturschutzrecht angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Ansbach, 10.04.2026
Landratsamt Ansbach

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Ansbach

vom
01.05.2026

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl S. 942) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl.S.979) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom

22.08.1998 (BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S.979) erlässt der Landkreis Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Jugend und Familie des Landkreises Ansbach.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Entfaltung der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.
- (4) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamtes Ansbach:

- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften und vollzieht dessen Beschlüsse.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 1. der oder die Vorsitzende (Art.17 Abs. 3 S.3 AGSG),
 2. 11 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII),
 3. 8 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 AGSG genannten Vertreterinnen bzw. Vertretern der genannten Behörden, Organisationen, Vereinigungen und Zusammenschlüsse nach Art. 19 Abs. 1 je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - der Katholischen Kirche,
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche,an.

- (4) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 Ziff. 2 ist ein/e Stellvertreter/in und ein/e weitere(r) Stellvertreter/in, im übrigen ein/e Stellvertreter/in zu bestellen. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter/in eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4 AGSG)

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans.
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 (AGSG); der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Arbeitsausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Arbeitsausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest. Das Stärkeverhältnis der Fraktionen des Kreistages im Jugendhilfeausschuss ist zu berücksichtigen.
- (2) Die vorberatenden Arbeitsausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich. Ihnen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied im Jugendhilfeausschuss sind.
- (3) Den Vorsitz eines vorberatenden Arbeitsausschusses führt der Landrat oder ein von ihm bestimmtes stimmberechtigtes Mitglied

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Arbeitsausschüsse für jede Sitzung des Arbeitsausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Arbeitsausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mit vertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Arbeitsausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über die Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 1. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Mai 2008 außer Kraft.

Ansbach, den 24.04.2026
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat